

Skizzen des Geländes und der Stellen, an denen der Raubüberfall auf die unbekanntem Bürger und die Verwundung Denissows erfolgten, sind beigelegt.

(Unterschriften)  
Tscheljabinsk

9. Februar 1951

Die Darstellung meiner Aussagen bei der Ausfahrt an den Ort des von mir begangenen Verbrechens bestätige ich in vollem Umfang.

(Unterschrift des Beschuldigten)“

Es leuchtet ein, daß hier in Wirklichkeit kein Untersuchungsexperiment, sondern eine Aussagenreproduktion am Ereignisort stattfand.

Was die Fixierung des Wetters, der Lufttemperatur und anderer Daten im Protokoll über dieses „Untersuchungsexperiment“ betrifft, die möglicherweise bei einem richtigen Experiment bedeutsam gewesen wären (zum Beispiel die Tatsache des Schneefalles bei einer Prüfung der Möglichkeit, etwas zu sehen), so haben diese Daten in dem angeführten Fall der Aussagenreproduktion keinerlei Sinn gehabt.

Einige Kriminalisten sehen ferner in der Aussagenreproduktion eine Abart der Identifizieren g.<sup>102)</sup> Dem kann man natürlich unmöglich zustimmen.

Beim Vorweisen von Objekten zum Zwecke ihrer Identifizierung wird die Identität oder Ähnlichkeit des vorgewiesenen Objektes mit demjenigen Objekt festgestellt, dessen Bild der Identifizierende, der das Objekt im Zusammenhang mit dem verbrecherischen Geschehen wahrnehmen konnte, bewahrt hat. Dabei wird das zu identifizierende Objekt unter mehreren anderen vorgewiesen.

Aus der oben gegebenen Charakteristik der Aussagenreproduktion geht klar hervor, daß diese Handlung durchaus nicht in einer solchen Art der Vergleichung von Objekten besteht.<sup>103)</sup>

Wenn also die Aussagenreproduktion weder zur Besichtigung noch zur Durchsichtung, weder zum Experiment noch zur Vernehmung oder zum Vorweisen zwecks Identifizierung gerechnet werden kann und wenn sie

---

102) R. S. Belkin sagt: „Wenn das Ziel der Ausfahrt an den Ereignisort\* darin besteht, daß der Beschuldigte den Ort der Verbrechensbegehung oder den Ort der Begegnung mit irgendeinem Mittäter oder überhaupt den Ort irgendeines Ereignisses zeigt, so haben wir es mit einem gewöhnlichen Identifizierungsakt, genauer gesagt, mit einer Abart, nämlich der Identifizierung der Teilnehmer, des Geländes oder der Räumlichkeit, zu tun“.  
(R. S. Belkin, Zur Frage der Natur, der taktischen Ziele und der Abarten des Untersuchungsexperiments, „Sowjetstaat und recht“, 1958, Nr. 1, S. 119 — russ. —).

103) Professor M. M. Grodinski hält mit Recht den Vorschlag, die „Ausfahrt an den Ereignisort“ als Abart der Identifizierung anzusehen, für künstlich und völlig unannehmbar.  
(M. Grodinski, Über die Verfahren der Beweiserlangung im sowjetischen Strafprozeß, „Sozialistische Gesetzlichkeit“, 1958, Nr. 6, S. 15 — russ. —).